

20.11.87

EG - G - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Angaben
oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein
Lebensmittel gehört, feststellen läßt

KOM(87) 501 endg.; Ratsdok. 9621/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 09. November 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im ersten Quartal des Jahres 1988 an.

BEGRÜNDUNGI. EINLEITUNG

Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung soll ein gemeinsames System zur Feststellung der im Lebensmittelsektor anwendbaren Lose eingeführt werden.

Die Verordnung enthält die allgemeinen und horizontalen gemeinschaftlichen Vorschriften, mit denen diese Angabe in die Etikettierung der in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten Lebensmittel aufgenommen werden kann.

II. GRÜNDE FÜR DIE AUSARBEITUNG DES VORSCHLAGS

Die Angabe des Loses stellt ein wirksames Prüfungsmittel dar, wenn fehlerhafte oder strittige Lebensmittel auf dem Markt festgestellt werden. Die in dem Los enthaltenen Angaben über den Ursprung und die Merkmale der Erzeugnisse vereinfachen die nachträglichen Nachforschungen und ermöglichen eine rasche Rücknahme vom Markt. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahren für die Gesundheit, gewährleistet die Angabe des Loses, daß der Verbraucher selbst die betreffenden Lebensmittel erkennen kann.

Angesichts der Schwere der vor kurzem in der Gemeinschaft durch einige verfälschte Lebensmittel (z.B. gepanschte Weine) verursachten Unfälle und nach Beratungen im Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments wurde die Zweckmäßigkeit, diesen Bereich durch gemeinschaftliche Vorschriften zu regeln, mehr als deutlich.

Hierbei ist daran zu erinnern, daß bei der Ausarbeitung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie

die Werbung hierfür¹ nicht alle erforderlichen Beurteilungskriterien für die Einführung der Angabe des Loses zusammengestellt werden konnten. Bei dieser Gelegenheit hat die Kommission ihre Absicht bekundet, diese Frage im Hinblick auf eine spätere Harmonisierung zu prüfen².

Seitdem wurde der Hinweis auf das Herstellungslos in die Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten aufgenommen.

Außerdem wurde die Verpflichtung zu dieser Angabe in die neue überarbeitete Norm des Codex Alimentarius (FAO/WHO) für vorverpackte Lebensmittel allgemein eingeführt.

Deshalb werden mit einem flexiblen gemeinschaftlichen System etwaige Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel im Falle einer nichteinheitlichen Anwendung dieser Norm vermieden werden können, und es wird gleichzeitig ein Beitrag zur harmonischen Ausweitung des Welthandels geleistet.

Die zusätzlichen Kosten, die diese Maßnahmen wahrscheinlich für die Unternehmen mit sich bringen, werden durch die Vorteile, die sie bieten, bei weitem ausgeglichen. Im Falle eines Unfalls beispielsweise wird das System bewirken, daß die Rücknahme, die sich nur auf die betroffenen Erzeugnisse beziehen kann, umfangmäßig auf ein Minimum beschränkt wird.

Infolgedessen greift die geplante Regelung angesichts der genannten Erwägungen nicht nur auf der Ebene des Verbraucherschutzes ein, sondern liegt auch im Interesse der Wirtschaft.

Der Beratende Lebensmittelausschuß, der sich aus Vertretern der Industrie, der Verbraucher, des Agrarsektors, der Arbeitnehmer und des Handels zusammensetzt, wurde zum Inhalt dieses Vorschlags gehört.

Der Text wurde insgesamt befürwortet. Was die von den betroffenen Kreisen genannten spezifischen Probleme betrifft, so berücksichtigt die vorliegende Verordnung die vorgebrachten Bemerkungen.

¹ -----
ABl. Nr. L 33 vom 8.3.1979, S. 1

² Dok. KOM(76) 107 endg.; vom 26.3.1976 (Begründung)

II. INHALT DES VORSCHLAGS

Artikel 1

Die allgemeine Definition des Begriffs "Los" lehnt sich an die des Codex Alimentarius (FAO/WHO) an. Danach bestimmt sich die Größe des Loses nach den "praktisch gleichen Umständen", unter denen die Lebensmittel erzeugt, hergestellt und verpackt werden.

Dabei wird berücksichtigt, daß ein Los nach unterschiedlichen Parametern nach Maßgabe des Erzeugnisses und der betreffenden Stufe des Inverkehrbringens identifiziert wird.

Artikel 2

Mit diesem Artikel soll der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt werden.

Absatz 1 stellt den Grundsatz einer zwingenden vorgeschriebenen Angabe (oder Marke) für alle die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten Lebensmittel auf. Die betroffenen Wirtschaftskreise erkennen an, daß die Angabe, um ihre volle Wirkung zu zeigen, auf den verschiedenen Stufen der Handelskette angebracht werden muß.

Aufgrund gewisser praktischer Schwierigkeiten sieht Absatz 2 jedoch den Ausschluß der Erzeugnisse aus landwirtschaftlichen Betrieben (die Feststellung des Loses erfolgt z.B. auf der Ebene der Genossenschaft) und der dem Endverbraucher unverpackt verkauften Lebensmittel vor.

Artikel 3

Da nur die Hersteller ein Warenlos genau bestimmen können, wird die Angabe oder Marke unter ihrer Verantwortung angebracht. Diese wird bei Lebensmitteln aus Drittländern auf den Einführer ausgedehnt (Absatz 1).

Die betroffenen Gruppen erklären, daß der Hinweis auf das Los mit dem Buchstaben "L" angegeben wird, es sei denn, jede Verwechslungsgefahr ist ausgeschlossen (Absatz 2).

Artikel 4

In jedem Fall muß diese Angabe so angebracht sein, daß sie dem Informationsbedürfnis, dem sie entsprechen soll, nachkommt. Die Einzelheiten für die Anbringung werden durch entsprechende Vorschriften festgelegt wie in der allgemeinen Richtlinie "Etikettierung".

Artikel 5

Bestimmt sich die Größe des Loses nach Maßgabe des Mindesthaltbarkeits- oder Verfalldatums, so kann diese Angabe die Angabe des Loses unter der Voraussetzung ersetzen, daß sie mindestens aus der Angabe des Tages und des Monats besteht.

Aus Gründen der Effizienz und Rechtssicherheit vertritt die Kommission die Auffassung, daß auf der Grundlage der durch die neue Rechtsgrundlage des Artikls 100 A gebotenen Möglichkeiten eine Verordnung in Betracht zu ziehen ist.

Diese Verordnung fällt in den Bereich des Binnenmarktes. Deshalb ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses rechtlich gemäß Artikel 100 A vorgesehen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES

über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem
ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Vorschriften erlassen werden, um den Binnenmarkt schrittweise
bis zum 31. Dezember 1992 zu schaffen. Dieser Binnenmarkt besteht aus
einem Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren,
Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Der Handel mit Lebensmitteln nimmt einen sehr wichtigen Platz auf dem
Binnenmarkt ein.

Die Angabe des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört, entspricht dem
Anliegen, für eine bessere Information über die Identität der Waren zu
sorgen. Sie ist deshalb eine Quelle nützlicher Auskünfte, wenn
Lebensmittel Gegenstand eines Streitfalls sind oder eine Gefahr für die
Gesundheit der Verbraucher darstellen.

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und
Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln, sowie die
Werbung hierfür¹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/179/EWG (2),
sieht keine Angabe zur Feststellung der Lose vor.

¹ ABL. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1

² ABL. Nr. L 144 vom 29.5.1986, S. 38

Seither haben einige Mitgliedstaaten nationale Vorschriften über diese Angabe erlassen.

Auf internationaler Ebene ist der Hinweis auf das Herstellungs- oder Verpackungslos für vorverpackte Lebensmittel künftig zur allgemeinen Pflicht geworden. Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, einen Beitrag zur Ausweitung des internationalen Handels zu leisten.

Es ist deshalb zweckmäßig, die allgemeinen und horizontalen Vorschriften zu erlassen, die für die Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zur Feststellung der Lose gelten sollen.

Die Wirksamkeit dieses Systems hängt von seiner Anwendung auf verschiedenen Handelsstufen ab. Bestimmte Tätigkeiten zu Beginn des Vermarktungsweges von Agrarerzeugnissen sowie die unverpackt an den Endverbraucher verkauften Lebensmittel sind jedoch auszunehmen.

Ansichts der unterschiedlichen verwendeten Feststellungsmethoden ist es Aufgabe des jeweiligen Herstellers, das Los zu bestimmen und die betreffende Angabe oder Marke anzubringen.

Um dem Informationsbedürfnis, dem die Angabe entsprechen soll, nachzukommen, muß diese jedoch deutlich sichtbar und als solche erkennbar sein.

Das Mindesthaltbarkeits- oder Verfalldatum gemäß der Richtlinie 79/112/EWG kann an die Stelle der Angabe des Loses treten, sofern es genau angebracht ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung betrifft Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt.

2. "Los" im Sinne dieser Verordnung ist eine Gesamtheit von Verkaufseinheiten von Lebensmitteln, die unter praktisch gleichen Umständen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurden.

Artikel 2

1. Ein Lebensmittel darf nur mit einer in Artikel 1 Absatz 1 genannten Angabe oder Marke in den Verkehr gebracht werden.
2. Absatz 1 gilt jedoch nicht
 - a) für Agrarerzeugnisse, die vom Erzeuger an Lager-, Aufmachungs- oder Verpackungsstellen verkauft oder geliefert oder von den Betrieben an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden;
 - b) wenn die Lebensmittel an der Verkaufsstelle für den Endverbraucher nicht vorverpackt sind, auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf verpackt werden.

Artikel 3

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Angaben oder Marken werden unter der Verantwortung des Erzeugers, Herstellers oder Verpackers des betreffenden Lebensmittels oder des ersten in der Gemeinschaft ansässigen Verkäufers festgelegt und angebracht. Ihnen geht der Buchstabe "L" voraus, es sei denn, sie unterscheiden sich deutlich von den anderen Etikettierungsangaben oder Marken.

Artikel 4

Handelt es sich um vorverpackte Lebensmittel, so werden die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Angaben oder Marken und gegebenenfalls der Buchstabe "L" auf der Vorverpackung oder einem auf dieser angebrachten Etikett vermerkt.

In jedem Fall werden sie an einer ins Auge fallenden Stelle gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht.

Artikel 5

Ist das Mindesthaltbarkeits- oder Verfalldatum in der Etikettierung angegeben, so muß das Lebensmittel nicht unbedingt mit den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Angaben oder Marken versehen sein, sofern das genannte Datum aus der unverschlüsselten Angabe mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge besteht.

Artikel 6

Das Inverkehrbringen von dieser Verordnung entsprechenden Erzeugnissen ist ab 1. November 1987 erlaubt.

Das Inverkehrbringen von dieser Verordnung nicht entsprechenden Erzeugnissen ist ab 1. November 1988 untersagt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu....., am.....

Im Namen des Rates
Der Präsident

FOLGEABSCHÄTZUNG FÜR DEN WETTBEWERB UND DIE BESCHÄFTIGUNG

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt.

- I. Welches ist die Hauptrechtfertigung für die Maßnahme ?
siehe Anhang
- II. Merkmale der betroffenen Unternehmen.
Insbesondere :
- Handelt es sich um eine Vielzahl von KMU ? Ja
- Ist eine Konzentration in Gebieten festzustellen, die
- für Regionalhilfe der Mitgliedstaaten in Frage kommen ?
ohne Auswirkung
- im Rahmen des EFRE berücksichtigt werden ?
ohne Auswirkung
- III. Welches sind die den Unternehmen unmittelbar auferlegten Pflichten ?
siehe Anhang
- IV. Welche Pflichten können den Unternehmen über die Ortsbehörden
mittelbar auferlegt werden ?
keine
- V. Gibt es Sondermaßnahmen für die KMU ?
- VI. Welche Auswirkung ist vorhersehbar ?
- Auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ? ohne Auswirkung
- Auf die Beschäftigung ?
- VII. Wurden die Sozialpartner gehört ?
- Stellungnahme der Sozialpartner : siehe Anhang

ANHANG

I. Welches ist die Hauptrechtfertigung für die Maßnahme ?

Die Angabe des Loses liefert genaue Angaben über die Lebensmittel und erleichtert die Feststellung strittiger oder fehlerhafter Erzeugnisse und deren Rücknahme vom Markt. Sie wird in den Mitgliedstaaten bereits weitgehend verwendet. Es muß deshalb vermieden werden, daß sie zu neuen Handelshemmnissen führt. Auch die internationale Norm Codex Alimentarius (FAO/WHO) über die Etikettierung von Lebensmitteln sieht die Verpflichtung zu dieser Angabe vor. Die Gemeinschaft ist gehalten, diese Norm soweit wie möglich anzuwenden.

III. Welches sind die den Unternehmen unmittelbar auferlegten Pflichten?

Die Unternehmen sind verpflichtet, die Größe des Loses zu bestimmen und die entsprechende Etikettierungsangabe oder Marke anzubringen. Der Vorschlag hat wegen seiner sehr eingeschränkten Auswirkung auf die Unternehmen, die ein solches System in den meisten Fällen bereits anwenden, unterstützenden Charakter.

Außerdem haben die Unternehmen die Möglichkeit, die Angabe ihrer Wahl anzubringen, d.h. diejenige, die mit den geringsten Zwängen und Kosten verbunden ist.

Wenn sich das Mindesthaltbarkeits- oder Verfalldatum aus dem Tag und dem Monat zusammensetzt - bei den meisten Lebensmitteln ist dies der Fall - ist die Angabe des Loses außerdem nicht erforderlich. Demzufolge werden die zusätzlichen Kosten - wenn überhaupt - sehr gering und nicht schätzbar sein.

Angesichts der Flexibilität der geplanten Maßnahmen gibt es keine weniger zwingende alternative Lösung.

V. Gibt es Sondermaßnahmen für die KMU ?

Nein; sie profitieren jedoch von den Vorteilen des Gemeinschaftssystems. Im Falle eines Unfalls beispielsweise wird die Rücknahme künftig nur auf die betroffenen Erzeugnisse beschränkt werden können und die Gefahr, daß die Marktteilnehmer und die Verbraucher sich weigern, sämtliche von dem betreffenden Unternehmen stammenden Erzeugnisse zu kaufen, wird auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

VII. Wurden die vertretenden Organisationen gehört ?

Ja. Der sich aus Vertretern der Verbraucher, der Arbeitnehmer sowie den für die KMU zuständigen Bereichen der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie zusammengesetzte Beratende Lebensmittelausschuß hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Die betroffenen Kreise haben die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme anerkannt.

26.02.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt

KOM(87) 501 endg.; Ratsdok. 9621/87

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission beabsichtigt, die Identifizierung der zu einem Los gehörenden Lebensmitteln zu regeln.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß

- die beabsichtigte Regelung nicht durch Verordnung, sondern durch Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen wird. Dies entspricht der bei der Unterzeichnung der Europäischen Akte von der Kommission zu Artikel 100a Abs. 1 des EWG-Vertrages abgegebenen Erklärung, wonach sie bei ihren Vorschlägen nach Artikel 100a Abs. 1 EWG-Vertrag der Rechtsform der Richtlinie den Vorzug geben wird;
- der Begriff "Los" praxisnäher definiert wird.
Die Bezeichnung des Loses sollte in der Etikettierung so geregelt werden, daß sie die Identifizierung von Lebensmitteln, die bei der Erzeugung, Herstellung oder bedingt

auch bei der Lagerung und dem Transport den gleichen Umständen unterlegen waren, ohne weiteres ermöglicht. Nur so können Maßnahmen gegen Gefahren, die ggf. von Lebensmitteln durch diese besonderen Umstände ausgehen, auf den Stufen der gewerbsmäßigen Verteilung und im privaten Bereich ohne Verzug auf den Schadensfall begrenzt ergriffen werden. Dies liegt auch im Interesse der Wirtschaft;

- Vorprodukte für die gewerbliche Weiterverarbeitung nicht generell einbezogen werden;
- das Verbot für nicht codierte Erzeugnisse später als zum 1. November 1988 eingeführt wird.